



**Schweizerische
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

Organisationsreglement

Schweizerische Rentnerstiftung SRS

Gültig ab 1. Januar 2021

I Grundlagen

Gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat der Schweizerischen Rentnerstiftung SRS (nachstehend Stiftung genannt) folgendes Organisationsreglement:

Art. 1 Inhalt und Bezeichnungen

Das Organisationsreglement beschreibt die Geschäftsführung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Beteiligten;

die Aufgaben und Befugnisse betreffend Vermögensbewirtschaftung sind im Anlagereglement geregelt;

die in diesem Organisationsreglement verwendeten Bezeichnungen umfassen sowohl weibliche wie männliche Personen.

II Führungsstruktur der Stiftung

Art. 2 Führungsstruktur der Stiftung (Beteiligte)

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Mitglieder;
- Ausschüsse;
- Geschäftsführung

III Der Stiftungsrat

Art. 3 Amtsdauer und Vorsitz

Gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde obliegt die Leitung der Stiftung dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 4 und maximal 6 Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch Kooptation. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederholte Ernennung ist zulässig.

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte erfüllt ist:

- a) das Mitglied erklärt seinen Rücktritt;
- b) bei Tod, Verschollenheit, Urteils oder Handlungsunfähigkeit des Mitglieds;
- c) bei Vollendung des 75. Altersjahrs;
- d) das Mitglied wird als Stiftungsrat abberufen.

Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates kann ein Mitglied abberufen werden, wenn es der Stiftungsurkunde und/oder den Reglementen zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen der Stiftung und deren Destinatären schädigt. Die betroffene Person ist vor dem Beschluss anzuhören.

Wenn ein dauerhafter oder nicht lösbarer Interessenkonflikt besteht, hat das betreffende Stiftungsratsmitglied seinen Rücktritt anzubieten.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so wird für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt.

Art. 4 Ausstandsregelung

Die Mitglieder des Stiftungsrats treffen die notwendigen Massnahmen, dass für sie keine Interessenkonflikte entstehen. Besteht dennoch ein Interessenkonflikt oder zeichnet sich ein solcher ab, so informiert das betroffene Mitglied unaufgefordert den Stiftungsrat und tritt in den Ausstand.

Die Mitglieder des Stiftungsrats treten in den Ausstand, wenn der Stiftungsrat eine Angelegenheit berät oder beschliesst, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder derjenigen von ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften stehen. Der Stiftungsrat entscheidet, ob das Mitglied bei den Diskussionen oder bei der Abstimmung anwesend sein darf, sowie ob in diesen Fällen persönliche Beiträge des betreffenden Mitglieds vor oder während der Beratung gestattet sind.

Die Ausstandsregelung gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie Dritte, welche an Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

Der Stiftungsrat kann eine Ausstands-Pflicht mit einfachem Mehr beschliessen. Die betroffene Person ist vor dem Beschluss anzuhören, hat beim Entscheid jedoch in Ausstand zu treten und den Raum zu verlassen, falls nicht alle anderen Mitglieder des Stiftungsrats den Verbleib gestatten.

Art. 5 Compliance/Leitbild

Der Stiftungsrat orientiert sich in seinem Handeln und Wirken an folgendem Leitbild (Code of Conduct):

- wir sind unabhängig und damit ausschliesslich unseren Rentnerinnen und Rentnern verpflichtet;
- unser breites und grosses Fachwissen gibt uns die Kompetenz, unsere Stiftung nachhaltig und erfolgreich in die Zukunft zu führen;
- wir leben im Stiftungsrat bewusst die Heterogenität. Damit stärken wir unsere Innovationskraft und sichern unsere Entscheidungen breiter ab;
- wir setzen auf langfristige und vertrauensvolle Partnerschaften;
- wir handeln und entscheiden auf allen Stufen verantwortungsbewusst und aufgrund von sachlich nachvollziehbaren Kriterien;
- wir bieten proaktiv Lösungen für die strukturelle Herausforderung der BVG-Renten an;
- unser Umgang ist jederzeit fair und respektvoll;
- wir sind schlank und effizient organisiert;
- unsere Entscheidungswege sind kurz;
- wir sind vertrauenswürdig, professionell und transparent;
- wir pflegen einen kooperativen Führungsstil;
- wir treten im Sinne einer Kollegialbehörde geschlossen nach innen und aussen auf.

Art. 6 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Er vertritt die Stiftung nach aussen und hat alle nicht den anderen Organen vorbehaltenen Kompetenzen. Im Verhältnis zur Geschäftsleitung ist er insbesondere für die Zielsetzung und die sich darüber ergebende Planung von Massnahmen verantwortlich.

Wahl der Stiftungsratsmitglieder: Neu- und Ergänzungswahlen sind mindestens 30 Tage vor der entsprechenden Stiftungsratssitzung bekanntzugeben. Als Anforderungsprofil für die Mitglieder gelten:

- Führungs- und Organisationsgeschick;
- Fachkompetenz;
- Teamfähigkeit;
- Unabhängigkeit, Integrität.

Im Weiteren wird bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates darauf geachtet, dass bezüglich methodischer und fachlicher Kompetenzen ein ausgewogenes und interdisziplinäres Gremium seiner obersten Leitungsfunktion nachkommt. Diesem Umstand wird insbesondere bei der Rekrutierung neuer Mitglieder Rechnung getragen.

Der Vorsitz wird vom Präsidenten des Stiftungsrates ausgeübt.

Der Stiftungsrat kann nach Bedarf für bestimmte Aufgabenbereiche jederzeit ständige oder ad-hoc-Ausschüsse schaffen und diesen entsprechend Kompetenzen einräumen und Pflichten auferlegen. Diese Arbeits- und Projektausschüsse sind in der Regel zeitlich begrenzt und müssen budgetiert werden. Sie bestehen aus Mitgliedern des Stiftungsrates und werden vom Stiftungsrat bestellt und aufgelöst.

Der Vorsitzende einer Arbeits- oder Projektausschusses entscheidet über den Einbezug von externen Beratern in die Gruppe. Bei externer Vergabe ist mehr als eine Offerte einzuholen. Die Leitung obliegt in der Regel einem Stiftungsratsmitglied.

Der Stiftungsrat führt für die Kandidaten eine Gewährsprüfung durch (Leumund, Straf- und Betreibungsregister).

Art. 7 Sitzungen und Einberufung

Der Stiftungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, im Auftrag des Vizepräsidenten durch den Geschäftsführer. Jedes Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zwecks auf einen angemessenen Termin zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus inkl. Traktanden und Sitzungsunterlagen. Einladungen per E-Mail sind gültig. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung per Telefon.

Sind sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend (physische Präsenz oder im Rahmen einer Video- oder Te-

lefonkonferenz), kann, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Sitzung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden. In einer solchen Sitzung kann über alle in den Geschäftskreis des Stiftungsrates fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates führt den Vorsitz.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Der Präsident kann weitere Dritte zur Behandlung bestimmter Traktanden einladen. Er zeigt dies vorgängig den Mitgliedern des Stiftungsrates an.

Art. 8 Beschlussfassung und Protokollierung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Es besteht Stimmzwang. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Stellvertretung (Stimmdelegation) ist nicht möglich.

Beschlüsse können sowohl physisch wie auch mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Sie können auch schriftlich inklusive Mail auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind zustande gekommen, wenn ihnen alle Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich zugestimmt haben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Stiftungsratssitzung auszufertigen und an die Mitglieder des Stiftungsrates zu verteilen. Es ist vom Stiftungsrat an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Sämtliche Rechtsgeschäfte sind in ihren Auswahlprozedere und Konsequenzen für die Stiftung nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Art. 9 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit zur Einsichtnahme offen.

In jeder ordentlichen Sitzung ist der Stiftungsrat vom Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer über den laufenden Geschäftsgang, Abweichungen vom Budget und über wichtige Geschäftsvorfälle sowie wichtige Projekte zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates vom Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer umgehend und in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Stiftungsrates vom Geschäftsführer Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen, Einsicht in Geschäftsdokumente nehmen oder die Anhörung der für das betreffende Geschäft verantwortlichen Person verlangen, soweit solches ein übliches Mass nicht übersteigt. Übersteigen Auskunfts-, Einsichts- oder Anhörungsbegehren eines Mitgliedes das übliche Mass, ist vorgängig die Ermächtigung durch den Präsidenten zur Auskunft, Einsicht oder Anhörung einzuholen. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Einsicht oder Anhörung ab, entscheidet der Stiftungsrat darüber.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat hat die Gesamtleitung der Stiftung inne und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Stiftungsurkunde oder diesem Organisationsreglement einem anderen Beteiligten übertragen sind.

Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat regelt die Tätigkeit der Ausschüsse (insbesondere jene des Anlageausschusses).

Er hat deshalb insbesondere folgende, unübertragbare und unerziehbare Aufgaben (Art. 51a BVG):

- a) Festlegung des Leitbildes und der Strategie;
- b) Festlegung des Finanzierungssystems;
- c) Festlegung der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- d) Erlass und Änderung von Reglementen;
- e) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- g) Festlegung der Organisation der Stiftung;
- h) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- i) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- j) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
- k) Ernennung und Abberufung von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung.

Der Stiftungsrat bestimmt bei Bedarf externe Experten, wie z. B. Investment-Controller, Investment-Berater und Investment-Reporter, welche den Stiftungsrat bei der Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben unterstützen.

Er entscheidet über den Abschluss von Übernahmeverträgen von Rentenkollektiven.

Er sorgt für eine der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessene interne Kontrolle.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften oder Ausschüssen einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Er kann zudem übertragbare Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren.

Art. 11 Rechnungslegung

Die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Aufstellung und Gliederung der Jahresrechnung hat nach den aktuellen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung „Swiss GAAP FER 26“ zu erfolgen. Der Bilanzstichtag der Stiftung ist der 31. Dezember. Zusätzlich sind in der Betriebsrechnung allfällige Kosten für Makler- und Brokertätigkeit, für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge sowie die Kosten für die Aufsichtsbehörden separat auszuweisen.

Können die Vermögensverwaltungskosten bei einer oder mehreren Anlagen nicht ausgewiesen werden, so muss die Höhe des in diese Anlagen investierten Vermögens im Anhang der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden. Die betreffenden Anlagen sind einzeln unter Angabe der ISIN (International Securities Identifikation Nummer), des Anbieters, des Produktnamens, des Bestandes und des Marktwertes per Stichtag aufzuführen. Der Stiftungsrat muss jährlich die Gewichtung analysieren und über die Weiterführung dieser Anlagepolitik befinden.

Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Stiftung beigezogen wurden, sind im Anhang zur Jahresrechnung mit Name und Funktion aufzuführen.

Art. 12 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der Stiftung anlegen und verwalten.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

Der Stiftungsrat wird in der Vermögensverwaltung durch die Anlagekommission unterstützt.

Der Stiftungsrat hat bezüglich der Vermögensanlagen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation sowie die Regelung der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage fest (Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlagerichtlinien).
- b) Er stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung zur Anwendung gelangen.
- c) Er trifft die zur Umsetzung der Artikel 48f–I BVV 2 geeigneten organisatorischen Massnahmen.

Die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen. Renditeziele sind auf die Fähigkeit der Stiftung abzustimmen, marktbedingt zu erwartende Wertschwankungen des Gesamtvermögens ausgleichen zu können.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Ausschüsse werden für die Teilnahme an den Sitzungen und für die Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte entschädigt (Art. 51a Abs. 4 BVG). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Massgabe der Beanspruchung und der Verantwortlichkeit: Die Entschädigung wird in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 16 Interne Kontrolle (IKS)

Der Stiftungsrat setzt aufgrund der Grösse und Komplexität der Stiftung das IKS fest. Dieses dient zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, welche sich auf die Buchführung, die finanzielle Berichterstattung und das Stiftungsvermögen auswirken können. Der Stiftungsrat setzt folgende Vorgaben und Weisungen fest und überwacht deren Ausgestaltung und Einhaltung:

- a) Die Einrichtung, Überprüfung und das Vorhandensein des IKS;
- b) Vorliegen von Prozessbeschreibungen der wesentlichen Geschäftsvorfälle;
- c) Organisation des Archivierungs- und Ablagesystems;

- d) Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten (z. B. bei personellen Wechseln im Stiftungsrat/Geschäftsführung oder bei Vorliegen einer Unterdeckung);
- e) Überwacht und prüft die Relevanz, die Adäquatheit, die Qualität der Vorgaben und Weisungen.

Die Revisionsstelle prüft (Art. 52c), ob die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen.

IV Kommissionen und Ausschüsse

Art. 17 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

Der Stiftungsrat bildet folgende permanente Kommissionen und Ausschüsse:

- a) Personalausschuss;
- b) Vorsorgekommission;
- c) Anlagekommission;
- d) Managementkommission;
- e) Vertriebs- und Marketingkommission.

Bei Bedarf kann der Stiftungsrat jederzeit weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden.

- a) Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse, in welche neben internen (Mitglieder des Stiftungsrates) auch externe Personen gewählt werden können.
- b) Der Vorsitzende oder ein Mitglied einer jeden Kommission oder eines jeden Ausschusses orientiert den Stiftungsrat anlässlich der nächsten Stiftungsratsitzung mündlich unter allfälligem Beizug geeigneter Unterlagen über deren Tätigkeit und über deren Geschäfte.

Art. 18 Protokollierung der Kommissions- und Ausschusssitzungen und Verteiler

Über die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse werden Beschlussprotokolle geführt, welche an die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse zu verteilen sind und dem Stiftungsrat zu Kenntnis gebracht werden. Neben den gefassten Beschlüssen enthält das Protokoll auch die Empfehlungen an den Stiftungsrat.

Art. 19 Personalausschuss

Der Personalausschuss erarbeitet Empfehlungen an den Stiftungsrat bezüglich:

- a) der Ernennung von Stiftungsräten;
- b) der Einstellung und der Abberufung des Geschäftsführers;
- c) der Entschädigung und Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers;
- d) der Festlegung der jährlichen ordentlichen Gesamtsumme der Ausgaben und der Fixlöhne der Geschäftsstelle;

- e) der Festlegung der Ziele bzw. Beurteilung der Zielerreichung des Geschäftsführers gemäss Stellenbeschriebe/Pflichtenhefte.

Der Personalausschuss ist berechtigt, sämtliche Informationen und Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls Nachforschungen oder interne Untersuchungen anzustellen oder zu veranlassen, welche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Der Personalausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten zusammen. Der Vorsitz wird vom Präsidenten des Stiftungsrates ausgeübt.

Art. 20 Vorsorgekommission

Der Stiftungsrat wählt je Amtsdauer die Vorsorgekommission mit mindestens zwei Mitgliedern aus dem Stiftungsrat und dem Experten für die berufliche Vorsorge. Die Vorsorgekommission erarbeitet Empfehlungen an den Stiftungsrat bezüglich:

- a) den versicherungstechnischen Parametern;
- b) der Verwendung von freien Mitteln;
- c) der Festlegung von Stabilisierungs- und Sanierungsmassnahmen fest;
- d) der Durchführung und Umsetzung einer allfälligen Teilliquidation;
- e) der Übernahme von Rentenbeständen.

Art. 21 Anlagekommission

Der Stiftungsrat wählt je Amtsdauer Anlageausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern aus dem Stiftungsrat. Der Geschäftsführer steht dem Anlageausschuss beratend und ausführend zur Seite. Er nimmt an den Sitzungen teil. Der Anlageausschuss kann weitere externe Fachpersonen ohne Stimmrecht beratend und unterstützend beiziehen;

der Anlageausschuss orientiert den Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeit. Die Protokolle werden allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zugestellt; die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement geregelt.

Art. 22 Managementkommission

Der Stiftungsrat setzt eine Managementkommission ein, welche den Stiftungsrat bei der Entwicklung und Umsetzung des durch ihn genehmigten Leistungsauftrages unterstützt;

- a) sie verfolgt proaktiv die geschäftsrelevanten Themen im Umfeld der beruflichen Vorsorge und initiiert Vorschläge zu Händen des Stiftungsrates;
- b) sie erarbeitet das strategische und das operative (Multi-)Projektmanagement bei Übernahmen;

Sie nimmt ferner folgende Aufgaben wahr:

- a) die Bestellung der technischen Verwaltung der Versicherungen;
- b) sie definiert die strategische Ausrichtung der Übernahmeprojekte von Rentenbeständen, begleitet und überwacht deren Fortschritt in Zusammenarbeit mit

dem Experten für die berufliche Vorsorge, dem Geschäftsführer und der externen technischen Verwaltung;

- c) sie sorgt für die sach- und fachgerechte Kommunikation der vom Stiftungsrat getroffenen Beschlüsse an die Destinatäre;
- d) sie hat die Überwachung der externen versicherungstechnischen Verwaltung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Compliance) inne.

Art. 25 Vertriebs- und Marketingkommission

Die Vertriebs- und Marketingkommission übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- a) Aufbau und Organisation des Vertriebs- und des Marketings;
- b) Intensives Verfolgen der relevanten Themen im Markt und Initiierung von Vorschlägen, und Massnahmen zu Händen des Stiftungsrates;
- c) Gezielter Ausbau der Marktposition der Stiftung als Folge eines konsequenten Kosten-/Nutzungsverhältnisses zum Wohle der Destinatäre;
- d) Die Kommission erarbeitet die lang- und mittelfristige Strategie des Marketings und der Verkaufsförderung sowie der Unternehmensdienstleistungen zum Wohle der Destinatäre;
- e) Der Stiftungsrat kann für den Vertrieb externe Berater einsetzen, welche für die fachlich einwandfreie, auf die Verwaltung von Rentnerbeständen der Vorsorgeeinrichtung gerichtete Beratung verantwortlich sind.

V Geschäftsführung

Art. 26 Delegation der operativen Geschäftsführung

Die operative Geschäftsführung umfasst alle Geschäftsführungsaufgaben, welche nicht durch Gesetz, Stiftungsurkunde, oder diesem Organisationsreglement dem Stiftungsrat oder dem Stiftungsratspräsidenten vorbehalten sind:

Der Stiftungsrat delegiert folgende operative Tätigkeiten an den Geschäftsführer;

- a) die Vorbereitung und Überwachung des Budgets zuhanden des Stiftungsrates;
- b) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Ausschüsse;
- c) die zeit- und sachgerechte Information des Stiftungsrates über alle wesentlichen Ereignisse der operativen Geschäftsführung, der Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates sowie alle sonstigen für den Stiftungsrat und seine Aufgabenerfüllung und Entscheidungsfindung wesentlichen Aspekte;
- d) die Koordination der Berichterstattung an den Stiftungsrat;

- e) die Repräsentation und Vertretung der Stiftung in wichtigen Angelegenheiten nach Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrates gegenüber Dritten;
- f) die Sicherstellung der ordentlichen Führung der Stiftungsbuchhaltung;
- g) die Verantwortung für die zeitgerechte Erstellung der revisionsbereiten Jahresrechnung (inkl. Jahresbericht);
- h) das Liquiditätsmanagement zusammen mit den Anlagespezialisten;
- i) die Akquisition und Bewirtschaftung von Rentenübernahmen;
- j) der Verkehr mit den Behörden, dem Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle für die laufende Geschäftsführung und dem Mandatsträger für die technische Verwaltung;
- k) die Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
- l) die Sicherstellung der Auskunftserteilung an die Versicherten durch die technische Verwaltung;
- m) der Unterhalt einer Web-Seite.

Die Entschädigung der Geschäftsführung wird vertraglich geregelt.

Die technische und buchhalterische Verwaltung der Versicherten wird an einen Dritten delegiert. Das Verhältnis der technischen und buchhalterischen Verwaltung zum Stiftungsrat und Geschäftsführung wird vertraglich geregelt. Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung gehen aus dem Vertrag hervor.

Personen, welche die Aufgaben der Geschäftsführung der Stiftung wahrnehmen, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Der Stiftungsrat führt eine Gewährsprüfung durch.

Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrates. Die Personalkommission erstellt die entsprechenden Dokumente (Funktionsbeschreibung, Zielvereinbarung).

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Abweichende Bestimmungen

Bei abweichenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements zur Stiftungsurkunde gehen die Bestimmungen der Stiftungsurkunde denjenigen des Organisationsreglements vor.

Art. 28 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates, sowie alle weiteren mit der Durchführung der Stiftung betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 29 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. (BVG Art. 51b).

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.

Vermögensverwaltung-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können. (BVV 2 Art. 48h).

Art. 30 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. (BVG Art. 51c Abs. 1 und 2).

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad, sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. (BVV 2 Art. 48i).

Art. 31 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ, dem Stiftungsrat, erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben (BVV 2 Art. 48l).

Sämtliche mit der Stiftung betrauten Personen müssen die Integritäts- und Loyalitätserklärung jährlich schriftlich bestätigen.

Art. 32 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss.

Art. 33 Änderungen

Dieses Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 34 Inkrafttreten


Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 15. September 2021 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Künftige Anpassungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS, St.Gallen
Basel, 15. September 2021



Peter Rösler, Präsident



Markus Kaufmann, Geschäftsführer